



HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2024

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes

A. Problem

Die aktuellen Regelungen im § 13 des Hessischen Waldgesetzes haben den Verwaltungsaufwand erheblich erhöht und führen zu unnötigen Verzögerungen bei Entscheidungen über Schutz- und Bannwälder. Zudem schränken sie die Flexibilität der Waldbesitzer und Gemeinden durch zusätzliche Anhörungsverfahren und neue Beteiligungsrechte von Naturschutzvereinigungen ein. Diese Bürokratisierung behindert schnelle und pragmatische Lösungen, die für den effektiven Waldschutz und eine ausgewogene Nutzung von Ressourcen erforderlich sind.

B. Lösung

Der § 13 des Hessischen Waldgesetzes wird auf den Stand von 2013 zurückgeführt. Die im Rahmen der späteren Novelle eingeführten Änderungen, insbesondere die erweiterten Anhörungsverfahren und Beteiligungsrechte von Naturschutzvereinigungen sowie die Einführung von Rechtsverordnungen zur Bannwalderklärung, werden rückgängig gemacht. Dadurch soll die Flexibilität der Waldbesitzer und Gemeinden wiederhergestellt, der Verwaltungsaufwand reduziert und eine pragmatische, schnelle Entscheidungsfindung ermöglicht werden.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Waldgesetzes**

Das Hessische Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Schutzwald, Bannwald und Erholungswald

(1) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Schutzwald erklären, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht, wenn der Wald in seinem Bestand und seiner äußeren Abgrenzung erhalten werden muss und ihm besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zukommt.

(2) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Bannwald erklären, soweit er aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung in seiner Flächensubstanz in besonderem Maße schützenswert ist. Die vollständige oder teilweise Aufhebung einer Erklärung zu Bannwald ist möglich, sofern überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(3) Ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 Prozent des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln bedürfen im Schutzwald und im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

(4) Vor Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Schutz- oder Bannwalderklärung hat die obere Forstbehörde neben dem Träger der Regionalplanung die betroffenen Waldbesitzer zu hören. Auf die gemeindlichen Belange ist Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei Schutz- oder Bannwald bedürfen der vorherigen Aufhebung der Erklärung und der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden. Eine flächengleiche Ersatzaufforstung ist zu leisten. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine Walderhaltungsabgabe festzusetzen.

(6) Die Erklärung zu Schutzwald oder Bannwald ist in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die obere Forstbehörde kann Wald in und in der Nähe von Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten zu Erholungswald erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen. Die Erklärung kann aufgehoben werden, wenn andere öffentliche Interessen das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen. Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben Anspruch auf Entschädigung für Nachteile, die ihnen bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke durch Bewirtschaftungsvorschriften oder Einschränkungen aufgrund einer Erklärung zu Schutzwald, Bannwald oder Erholungswald entstehen. Die Entschädigung ist durch das Land zu leisten; im Falle der Erklärung zu Erholungswald auf Antrag einer Gemeinde hat diese die Entschädigung zu leisten. Über die Entschädigung entscheidet die obere Forstbehörde. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Monaten nach deren Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden.

2. Dem § 31 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf vor dem [einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ergangene Bannwalderklärungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes, in der ab dem [einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung, anzuwenden; sie gelten als Allgemeinverfügungen fort.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Bannwälder erfüllen in den Ballungsräumen weiterhin wichtige Funktionen für das Gemeinwohl: Sie tragen zur Reinheit der Luft und zur Grundwasserqualität bei, sie schützen vor Immissionen, bieten Tieren im Verdichtungsraum Lebensräume und dienen den Menschen als Erholungsraum. Jedoch führen die 2013 eingeführten Änderungen des Hessischen Waldgesetzes zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und erschweren die flexible Handhabung des Bannwaldschutzes. Die zusätzlichen Beteiligungsverfahren und der verstärkte Einbezug von Naturschutzvereinigungen führen zu Verzögerungen bei Entscheidungen. Mit diesem Gesetz soll der Stand von 2013 wiederhergestellt werden, um den Schutz von Bannwäldern zu gewährleisten, ohne dabei die nötige Flexibilität in der Nutzung des Waldes zu beeinträchtigen und zum Bürokratieabbau beizutragen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1, Nr. 1

Der den Schutz-, Bann- und Erholungswald regelnde § 13 wird auf den Stand von 2013 zurückgeführt. In der neuen Fassung werden die zusätzlichen Anhörungsrechte von Naturschutzvereinigungen und die Voraussetzungen für die Bannwalderklärung, wie sie in der Novelle 2013 eingeführt wurden, wieder entfernt. Die Flexibilität in der Handhabung des Bannwaldschutzes bleibt dadurch gewährleistet. Die Aufhebung der Bannwalderklärung ist wie bisher möglich, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Damit wird eine praxisorientierte Regelung wiederhergestellt, die sowohl den Schutz der Wälder als auch deren nachhaltige Nutzung im begrenzten Umfang erlaubt.

Zu Art. 1, Nr. 2

Der neu in das Gesetz einzufügende § 31 Abs. 3 enthält eine Übergangsvorschrift für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bannwalderklärungen. Diese bleiben als Allgemeinverfügungen bestehen und sind weiterhin anwendbar.

Zu Art. 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 8. November 2024

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas